

Zeichensatzung der BSA-Zert

für das Zertifizierungsprogramm Fachkraft UVSV

- 1. Bildzeichen / Bildmarken / Textmarken
- 1.1 Die **BSA-Zert** ist Eigentümer der nachfolgend dargestellten Bild- und Textmarken.
- 1.2 Die **BSA-Zert** gestattet die Verwendung der dargestellten Marken und deren Kombination gemäß den unter Abschnitt 2.1 bis 2.5 genannten Bedingungen.



K-10 Stand: 29.02.2024 rev.02.004.000 Seite 1 von 2

BSA-Zert Zertifizierungsstelle der Gesundheitsbranche

Zeichensatzung der BSA-Zert

für das Zertifizierungsprogramm Fachkraft UVSV

- 2. Verwendung der Buchstabenfolge "BSA-Zert" und der Bildzeichen/Logos
- 2.1 Die Verwendung der Buchstabenfolge "BSA-Zert" ist gestattet:
 - BSA-Zert selbst ohne Einschränkung
 - Prüfungszentren der **BSA-Zert** unter Hinweis auf ihren Status
 - Zertifikatsinhabern der **BSA-Zert** unter Hinweis auf den Geltungsbereich Ihres Zertifikates
- 2.2 Die Verwendung der in Abschnitt 1.2 dargestellten Bildzeichen ist vorgesehen für:
 - Werbeunterlagen der BSA-Zert für Veranstaltung, Schrifttum sowie Schriftverkehr,
 - Prüfungsunterlagen der BSA-Zert,
 - BSA-Zert Zertifikate, Zeugnisse und Bescheinigungen der BSA-Zert,
 - Internet-Auftritte.
- 2.3 Zertifikatsinhaber dürfen die Marke "A)" nutzen, um zu dokumentieren, dass sie als Fachkraft UVSV zertifiziert sind.
- 2.4 Arbeitgeber von Zertifikatsinhabern dürfen die Marke "A)" nur in Übereinstimmung und unter Hinweis auf die zertifizierte Person für folgende Zwecke verwenden:
 - Schriftverkehr, Werbeunterlagen
 - Internet-Auftritt

Der Arbeitgeber muss bei **BSA-Zert** unter Vorlage des Werbeträgers Genehmigung einholen.

2.5 Die Verwendung der Marke "B)" ist ausschließlich der BSA-Zert gestattet.

3. Schutz vor Missbrauch

- 3.1 Die Marken und Zeichen der **BSA-Zert** dürfen nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat genutzt werden. Erlischt das von der **BSA-Zert** erteilte Zertifikat, oder wird ausgesetzt oder entzogen, ist die Nutzung unverzüglich einzustellen.
- 3.2 Die **BSA-Zert** ist verpflichtet, ihr bekannt gewordene Verstöße gegen diese Zeichensatzung sowie irreführende Nutzung der Zeichen zu verfolgen.
- 3.3 Jede zertifizierte Person hat die Pflicht, ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen die Zeichensatzung unverzüglich der **BSA-Zert** mitzuteilen.

4. Geltungsbeginn

Siehe Fußzeile.

K-10 Stand: 29.02.2024 rev.02.004.000 Seite 2 von 2